

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden

Aufgrund von §§ 7, 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SpG für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. Seite 587), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. Seite 259, 260), hat der Verwaltungsrat der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden am 6.11.2020 folgende Änderungssatzung, welcher die Trägerversammlung der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden am 18.11.2020 zugestimmt hat, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.12.2006, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung aufgenommen:

„Vorbemerkung
Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter.“

2. Die Satzung der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden vom 01.01.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.12.2006 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung aufgenommen:

„Vorbemerkung
Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter.“

2. § 2 Absatz 6 wird um den nachfolgenden Satz 5 erweitert (*Anmerkung: nur bei Sparkassen mit mehreren Trägern*):

„Für die Beschlussfassung gelten die §§ 37, 37a Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 2 GemO entsprechend.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sparkasse arbeitet als Mitglied der Sparkassenorganisation im Verbund mit den zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen Landesbank Baden-Württemberg, LBS Landesbausparkasse Südwest, SV Versicherungsgruppe, Deka-Gruppe sowie solchen Unternehmen zusammen, an denen die Sparkasse, die genannten Unternehmen oder der Sparkassenverband beteiligt sind.“

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Beschlussfassung und die Beanstandung der Beschlüsse gelten die §§ 37, 37a Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 und 43 Absatz 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt (§ 20 Absatz 1 SpG).“

5. § 10 Absatz 4 Nr. 4 (Anmerkung: Sofern in der Satzung bislang vorhanden):
Die Worte „und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen“ werden ersatzlos gestrichen.

Die Nr. 4 lautet daher zukünftig wie folgt:

„4. andere Erklärungen, wenn die Sparkasse unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auslegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.“

6. § 11 Satz 1 bleibt unverändert. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die nachfolgenden Sätze ersetzt:

„Die Bekanntmachungen nach den Nr. 1 bis 6 können alternativ in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Bekanntmachungen nach den Nr. 1 bis 6 durch Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse und Einrücken in das hierzu bestimmte Blatt. Bekanntmachungen nach den Nr. 5 und 6 durch Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse, wobei auf den Aushang oder die Auslegung im hierzu bestimmten Blatt hinzuweisen ist.

2. Durch Bereitstellung im Internet unter folgender Adresse: <https://www.sparkasse-loerrach.de/de/home/ihre-sparkasse/neuigkeiten.html>. Der Bereitstellungstag ist anzugeben.

Bei einer Bereitstellung von Bekanntmachungen im Internet besteht die Möglichkeit, diese auch kostenfrei im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse einsehen zu können. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.

Die Bekanntmachungen nach den Nr. 7 und 8 werden zwei Wochen im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse ausgehängt.“

7. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 – Auslegung der Satzung; Bereitstellung der Satzung im Internet.

Die Satzung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen oder im Internetauftritt der Sparkasse bereitzustellen. Bei einer Bereitstellung im Internet kann die Satzung auch im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse kostenlos eingesehen werden. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den 18.12.2020



.....
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Das Regierungspräsidium Freiburg hat dieser Satzung am 14.12.2020 zugestimmt.